

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 606/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eva Charlotte R[REDACTED], geborene G[REDACTED],
Rua C[REDACTED], Apt. [REDACTED], S[REDACTED], Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Buchs, Dr. Lang und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 22. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt in tatrichterlicher Ver-
antwortung fest, die psychischen Beschwerden der Klägerin
hätten schon vor der Verfolgung bestanden und wären auch
ohne die Verfolgung in gleicher Weise, Dauer und Stärke
aufgetreten, seien also durch Verfolgungsmaßnahmen nicht
beeinflusst worden. Eine Entschädigung steht der Klägerin
danach nicht zu. Die Beschwerde geht an diesen vom Tetrichter
festgestellten Sachverhalt vorbei.

Mai

Dr. Lang